



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 03.09.09

Drucksachen-Nr.: V/9

Beschluss-Nr.: 15/02/09

Beschlussdatum: 03.09.09

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Oststadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	27.08.09	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 05.08.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) und (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung und der §§ 3, 7, 11 und 129 des Beamtengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung wird durch die Stadtvertretung am 03.09.09 nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl von Herrn Thomas Schlack zum Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Oststadt zu und ernennt Herrn Schlack mit Wirkung vom 03.09.09 für die Dauer der Wahlzeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Stadt.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Oststadt hat am 11.06.09 Kameraden Schlack zum Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl des Ortswehrführers und ihrer Stellvertreter bedarf entsprechend § 12 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ortswehrführer und sein Stellvertreter sind nach § 12 (1) BrSchG für die Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 129 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 11 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.